

verbundenen Gebete, Psalmen und Orationen für die Nacht, wie beim hl. Basilius; sonst hätte es keinen Sinn, dass Cassian kurz vorher sagt, durch Einführung der Prim sei die geheimnissvolle Siebenzahl vollständig geworden. Nocturn, Matutin, Prim (von ihm zweite Matutin oder novella solemnitas genannt), Terz, Sext, Non, Vesper. ¹⁾ Die Vesper war Abend- und Nachtgebet, vespera die erste Nachtwache, initium noctis. ²⁾ (Schluss folgt im nächsten Hefte.)

Uebertritt in einen andern Orden.

Von P. Bernhard Schmid O. S. B. in Scheyern.

Sowohl das Verlangen und Streben nach höherer sittlicher Vollkommenung, als auch Wandelbarkeit des menschlichen Willens und Eintritt physischer Schwäche können in einer Ordensperson den Wunsch nach dem Uebertritt in einen andern Orden erzeugen. Es fragt sich nun, ob ein derartiger Wunsch auf giltige und erlaubte Weise befriedigt werden, d. h. ob ohne Verletzung der in der Ordensprofess abgelegten Gelübde und übernommenen Verbindlichkeiten ein Uebertritt von dem ursprünglich gewählten Orden in einen andern stattfinden könne. Da die verschiedenen Orden wie nach der Einrichtung und Bestimmung, so auch in der Lebensweise ihrer Mitglieder sich von einander in einem erheblichen Grade unterscheiden, d. h. da die einen mehr oder weniger streng sind als die andern, so ist die gestellte Frage dahin zu präcisiren: Ob eine Ordensperson auf giltige und erlaubte Weise in einen Orden übertreten könne, der entweder a) strenger, oder b) gleich streng, oder c) weniger streng ist als derjenige, dem sie bis jetzt angehört?

Vor Beantwortung dieser Fragen dürfte es angezeigt sein, die Merkmale anzugeben, an welchen sich erkennen lässt, ob ein Orden „strenger“ ist als der andere. Diess ist jedoch nicht leicht; ja ich halte es geradezu für moralisch unmöglich, die einzelnen Orden nach den Graden ihrer Strenge anzuführen, da ein jeder etwas Besonderes hat, was ihm vor den übrigen das Gepräge grösserer Strenge aufdrückt: der eine zeichnet sich durch grössere Armuth, der andere durch körperliche Kasteiungen, dieser durch Nachtwachen und nächtliches Chorgebet, jener durch hervorragende Bethätigung der christlichen

¹⁾ Cass. Inst. Coenob. III., 4. P. L. 49, 130.

²⁾ Vgl. Varro u. Ideler bei Pleithner l. c. S. 29. Sodann: S. Columban, reg. coenob. c. 7. P. L. 80, 212—213. — Beda Venerab. de ratione computi, c. 4. P. L. 90, 582. — S. Cyprian. de orat. c. 35. P. L. 4, 560. Amberger Pastoralh. 4. Aufl. Bd. II. S. 596. — Ferner Calmet im Commentar zur hl. Regel c. 16 bis 18. — Bona, de div. Psalm. c. 8 de Vesp.

Anmerk. P. S. Einen Beweis für die Richtigkeit unserer Behauptung, dass S. Basilius weder Prim noch Complet gekannt, findet man auch bei seinem Bruder dem hl. Gregor v. Nyssa. Derselbe theilt uns die Ordnung des Officiums in dem der Leitung des hl. Basilius unterstellten Kloster der hl. Macrina, seiner Schwester, mit, und gibt die Siebenzahl so, wie der dem h. Bas. zugeschriebene sermo asceticus durch Theilung der Sext in ein doppelt. Offic., vor und nach dem Essen. S. Greg. Nphs. Vita S. Macr. sub D. P. Gr. 46, 962 u. 986.

Charitas vor den übrigen aus. Ueberdiess sind der Zweck, die Einrichtung und Observanz der einzelnen Orden zu berücksichtigen. So kann der eine Orden wegen grösserer Abschliessung seiner Glieder von der Welt sicherer sein in Bezug auf deren Seelenheil als der andere, welcher in Anbetracht der reicheren Mittel, die er zur Heiligung seiner Angehörigen gewährt, als vollkommener erscheint. Dessgleichen kann ein Orden rücksichtlich seiner Constitution und Bestimmung strenger und vollkommener sein, aber wegen laxer Observanz seine Angehörigen nicht so leicht und sicher zur Vollkommenheit führen als ein anderer, der an sich weniger streng und vollkommen ist, aber durch genaue Befolgung seiner Regel und Statuten hervorrage. Kein Wunder, wenn bei diesen mannigfachen Eigenthümlichkeiten der einzelnen Orden unter den Canonisten und Moralisten bezüglich der Bestimmung des höheren oder niederen Grades der Ordensstrenge eine grosse Verschiedenheit der Ansichten besteht. Während nämlich die *Canonisten* dafür halten, nach juristischem Sinne müsse jener Orden für den „strengeren“ gehalten werden, welcher sich durch äussere Strenghheiten vor den anderen auszeichne, hält Suarez in Uebereinstimmung mit dem hl. Thomas¹⁾ und den angesehensten *Moral-Theologen* die Ansicht aufrecht, dass bei Bestimmung, ob ein Orden strenger sei als ein anderer, nicht so fast die äusseren Strenghheiten, denen er seine Zugehörigen unterzieht, sondern der höhere Zweck seiner Gründung, die genaue Beobachtung seiner Regel, die höhere Vollkommenheit, zu der er seine Angehörigen führt, und die grössere Sicherheit, die er in Bezug auf das Seelenheil gewährt, entscheiden. Wenn auch der letzteren Ansicht der Vorzug gebührt, so bleibt es doch immerhin noch schwer, die strengeren oder vollkommeneren Orden nach den Graden ihrer Strenge und Vollkommenheit unter sich zu ordnen; so viel ist jedoch gewiss, dass der Orden der Karthäuser wegen der Abschliessung seiner Glieder vom äusseren Verkehr und der dadurch begründeten grösseren Sicherheit unter allen als der strengste gilt. In vorkommenden Zweifelsfällen werden die betreffenden Ordensobern, jedenfalls der päpstliche Stuhl, eine zuverlässige Entscheidung treffen.

Dieses vorausgeschickt gehe ich zur Beantwortung der ersten Frage, ob und wie eine Ordensperson sowohl gültig als auch erlaubt in einen strengeren und zugleich vollkommneren Orden übertreten könne. Diese Frage deckt sich mit der andern, ob ein Gut, zu dem sich Jemand ursprünglich durch ein Gelübde verpflichtet hat, ohne weiters in ein anderes, das auf der Stufenleiter der Güter höher steht, commutirt werden könne; sie muss propter paritatem in gleicher Weise beantwortet werden. Wie nun Jemand ein gemachtes Gelübde auf eigene Hand — ohne Dispense — in ein anderes verwandeln kann, das ein bonum melius zum Gegenstande hat, ebenso kann eine Ordensperson ohne weiters valide et licite von einem leichteren in

1) Summa theol. II. 2. qu. 186. art. 8.

einen strengeren Orden übertreten, da dieser in dem oben angegebenen Sinne ein bonum melius ist. Diess könnte sie selbst dann noch thun, wenn sie das Gelübde gemacht hätte, nie in einen strengeren Orden überzutreten, da ein solches Gelübde sie an der Erreichung eines höheren Gutes hindern würde und eben desswegen ungiltig wäre.

Indess, wenn auch ein solch eigenmächtiger Uebertritt in einen strengeren Orden ex natura rei erlaubt, ja an sich gut und lobenswerth ist, so kann er doch per accidens unerlaubt werden, und er wird diess wirklich, wenn er aus Unbesonnenheit, Leichtsinn, falschem Ehrgeiz, träumerischen Vorstellungen oder auch zum Nachtheil des Ordens unternommen wird. Und weil dieses leicht vorkommen kann, so hat sowohl das gemeine als auch das Particularrecht die Erlaubtheit und Giltigkeit des Uebertritts in einen andern Orden an die Beobachtung bestimmter Vorschriften geknüpft. Von ganz besonderer Bedeutung ist in dieser Beziehung die berühmte Decretale des Papstes Innocenz III (de regularibus c. 18. licet), welcher Folgendes verordnete: „Licet quibusdam monachis et canonicis, nec non Hospitalariis et Templariis a Sede Apostolica sit indultum, ne, postquam aliquis professus fuerit apud eos, ad alium locum possit, ipsis invitis, arctioris etiam religionis obtentu transire, ut unusquisque secundum Apostolum in ea vocatione permaneat, in qua dignoscitur esse vocatus: quia tamen, ubi spiritus Dei est, ibi libertas, ex oratione videtur hoc illis fuisse concessum, ne quis ex temeritate vel levitate, in jacturam et injuriam sui ordinis, sub praetextu majoris religionis, ad aliam religionem transvolaret, sicut frequenter a multis constat esse praesumptum; non quidem ut ei transeundi licentia denegetur, qui eam cum humilitate et puritate duxerit postulandam, ut non ficte, sed vere ad frugem melioris vitae valeat transmigrare. Talis ergo, postquam a praelato suo transeundi licentiam postulaverit, libere potest sanctioris vitae propositum adimplere, non obstante proterva indiscreti contradictione praelati. Quocirca noverint universi, quibus hujusmodi privilegium est concessum, se ad concedendam licentiam transeundi taliter postulantibus de jure teneri, quia sicut subditus a praelato cum humilitate et puritate debet transeundi licentiam postulare, ne bonum obedientiae contemnere videatur, sic profecto praelatus subdito sine difficultate et pravitate qualibet debet transeundi licentiam indulgere, ne videatur propositum impedire divinitus inspiratum. Si vero probabiliter dubitetur, utrum quis velit ad ordinem arctiorem aut laxiorem, ex caritate an ex temeritate transire, superioris est judicium requirendum, ne forte angelus Satanae in lucis angelum se transformet.“

Aus dieser Decretale ist ersichtlich, dass zum giltigen und erlaubten Uebertritt in einen strengeren Orden keine ausdrückliche Erlaubniss des päpstlichen Stuhles oder der Ordensobern, sondern nur diess gefordert wird, dass der übertretende Religiose unter Angabe der

ihn bestimmenden Gründe mit Demuth und Aufrichtigkeit des Herzens seinen bisherigen Obern um die Erlaubniss zum Uebertritt bitte. Diess muss er thun, um dem Obern die gebührende Ehrerbietung und Unterwürfigkeit zu erweisen und ihm Zeit und Gelegenheit zu der Untersuchung zu geben, ob der Uebertritt in den strengeren Orden nicht bloss vorgeschützt, sondern in Wirklichkeit, und zwar in guter Absicht, aus Verlangen nach höherer Vollkommenheit, angestrebt werde. Sollte der Obere ohne vernünftigen Grund die Erlaubniss verweigern, so könnte der Untergebene ohne dieselbe auf erlaubte und giltige Weise in den strengeren Orden übertreten. »*Libere potest sanctoris vitae propositum adimplere, non obstante protervo indiscreti contradictione praelati.*« Selbst im Falle einer aus gerechtem Grunde vorenthaltenen Erlaubniss wäre der Uebertritt zwar unerlaubt aber nicht ungiltig, da seine Giltigkeit nicht von der Genehmigung des Obern bedingt ist.

Man fragt, ob der Uebertritt in einen strengeren Orden sowohl unerlaubt, als auch ungiltig sei, wenn er absque petita licentia vorgenommen werde. Dass er unerlaubt ist, und sowohl der übertretende Religiose als auch der ihn aufnehmende Obere eine schwere Sünde begehe, wird nicht bezweifelt; dagegen sind bezüglich der Giltigkeit desselben die Ansichten getheilt. Die Mehrzahl der Moralisten hält den ohne nachgesuchte Erlaubniss vollzogenen Uebertritt für ungiltig, so dass der übergetretene Religiose von seinem ursprünglichen Obern zurückgerufen werden kann und diesem Ruf auch zu folgen verpflichtet ist. Dieses gilt sogar dann, wenn der betreffende Religiose zwar um die Erlaubniss nachgesucht, dieses jedoch entweder ohne Demuth und Aufrichtigkeit oder ohne Absicht nach grösserer Vollkommenheit gethan hat.¹⁾ Im Zweifel, ob derjenige Orden, in welchen der Uebertritt stattfindet, strenger ist und ob der Uebertretende dabei von reiner Absicht und nicht von Unbeständigkeit des Willens geleitet wird, kommt die Entscheidung dem Obern zu. »*Si probabiliter dubitetur, utrum quis velit ad ordinem arctiorem aut laxiorem, ex caritate an ex temeritate transire, superioris est iudicium requirendum.*« Aber wer ist dieser Obere, der die Sache beurtheilen und entscheiden soll? Die Einen meinen, der bisherige Obere des übertretenden Religiosen; Suarez dagegen hält mit Andern dafür, dass die Beurtheilung und Entscheidung demjenigen Obern zustehe, welcher in Streitsachen, die zwischen zwei Orden bestehen, das endgiltige Urtheil abzugeben hat, und diess ist der päpstliche Stuhl. Mit dieser Ansicht stimmt auch die Praxis überein. »*Hodierna praxis est,* schreibt Benedict XIV in der Bulle *Ex quo* vom 14. Jan. 1747, *per quam omnes hujus generis controversiae et morarum prolixitates devitantur, ut religiosi viri, qui*

¹⁾ *Utraque conditio requiri videtur etiam ad valorem transitus, ita ut revocari possit religiosus, si alterutra deficiente transierit* « Bouix de jure regul. tom. II. p. 525.

a laxiori ad strictiorem ordinem transire cupiunt, postquam voluntatis suae causas coram competentibus Apostolicae Sedis tribunalibus exposuerint atque probaverint, haud aegre a Romano Pontifice indulgeantur opportuna facultates, in quibus derogatio super consensu superioris ordinis includitur.¹⁾

Die in der angeführten Decretale Innocenz III enthaltenen Vorschriften wurden von Urban VIII durch die wichtige Verordnung vermehrt, dass keinem Religiosen der Uebertritt in einen strengeren Orden gestattet werden soll, ehe dessen Oberer sichere Kenntniss hat, dass der jenseitige Orden zur Aufnahme desselben bereit sei; zugleich wurde verordnet, dass der betreffende Ordensprofess nach erhaltener Erlaubniss zum Uebertritt sich nicht zuvor anderswohin begeben dürfe, sondern geraden Wegs in das bestimmte Kloster des strengeren Ordens sich verfügen müsse.¹⁾ Der Grund und die Zweckmässigkeit dieser Bestimmung springen in die Augen.

Im Widerspruch mit der von Moralisten²⁾ und Canonisten³⁾ vorgetragenen und in der angeführten Decretale Innocenz III enthaltenen Doctrin, dass nach dem gemeinen Rechte der Uebertritt in einen strengeren Orden servatis servandis freigestellt sei, behauptet Ferraris wiederholt,⁴⁾ dass Ordensprofessen ohne Erlaubniss des apostolischen Stuhles auch in einen strengeren Orden nicht übertreten dürfen. Er beruft sich zur Erhärtung dieser Behauptung auf eine Constitution Benedicts XIII, worin dieser Papst den Uebertritt eines Religiosen von seinem ursprünglichen Orden in einen andern unter gewissen Umständen auf das Strengste untersagte und denselben selbst dann für null und nichtig erklärte, wenn er zwar mit Genehmigung der Ordensobern, des päpstlichen Gross-Pönitentiars oder eines päpstlichen Delegaten, aber ohne durch päpstliches Rescript ertheilte Erlaubniss stattfinden würde.⁵⁾

¹⁾ »Nullus permittatur ad arctiorem religionem transire, nisi prius superiori legitime constiterit, eam religionem paratam esse illum recipere, qui licentiam petit; tuncque regularis recta se transferat ad arctiorem.« Decret. de apostaticis et ejectis. § 3.

²⁾ Scavini, theol. moral. vol. I. n. 500.

³⁾ Vering, Lehrb. d. K. R. § 218. n. 3. Bouix, II. vol. p. 524.

⁴⁾ Prompt. Bibl. vox Regulares n. 61; et Transitus n. 1.

⁵⁾ Omnibus singulis regularibus, in quocunque regulari et claustrali ordine professis, transitum ad quemcunque alium ordinem, in quo claustralis et regularis observantia non vigeat, post maturam hac de re habitam deliberationem omnino prohibemus; transitum etiam ad quemcunque ordinem hospitalarium vel militarem, vel hospitalarium et simul militarem, etiamsi in hujusmodi ordinibus claustralis et regularis observantia vigeret, ac etiamsi ageretur de apostata vel non apostata, a primaevo suo ordine ad ejusmodi alium transire volenti pari modo prohibemus. Insuper quibuscunque superioribus regularium, s. Romanae Ecclesiae cardinalibus legatis, nuntiis etc. revocamus et abrogamus quaecunque privilegia, auctoritates, facultates et consuetudines, ejusmodi transitum concedendi cuicunque regulari, claustrali, apostatae vel non apostatae quacunque de causa, quamvis etiam consensus tam superioris, in cujus ordine

Allein, wie aus dem unten angeführten Wortlaut dieser Constitution erhellt, dieses Verbot bezieht sich nicht auf den Uebertritt in einen strengeren Orden, sondern nur auf den in solche Orden, in welchen keine regelmässige und klösterliche Lebensweise besteht (in quibus regularis et claustralis observantia non viget), oder welche nicht zu den strengeren Orden gehören, wie dieses bei den Militär-Orden und den Hospitalitern (mit Ausnahme der Hospitaliter des hl. Johannes von Gott) der Fall ist. Durch diese Constitution Urbans VIII ist demnach die Decretale Innocenz III keineswegs aufgehoben; und „es dürfte die absolute Behauptung Ferraris, dass alle Ordens-Professen ohne Ausnahme zum Uebertritt selbst in einen strengeren Orden der Erlaubniss des apostolischen Stuhles bedürfen, als unrichtig zu bezeichnen sein.“¹⁾ Indess, wenn auch nach dem gemeinen Kirchenrecht zum gültigen und erlaubten Uebertritt in einen strengeren Orden nichts erfordert wird als die erbetene, obgleich nicht erhaltene Erlaubniss des Ordensobern, so pflegt man sich doch heutzutage in dieser Angelegenheit an den päpstlichen Stuhl zu wenden,²⁾ nicht bloss aus Rücksichten der Pietät, sondern vorzüglich desswegen, weil es oft zweifelhaft ist, ob der neue Orden wirklich strenger im angegebenen Sinne ist.

Bezüglich der zweiten Frage, ob und inwieferne der Uebertritt eines Ordensprofessen in einen gleich strengen Orden gültig und erlaubt ist, enthält das gemeine Recht keine bestimmte Entscheidung. Sie ist aber analog der Frage zu beantworten, ob man ein Gelübde in ein anderes von gleichem Werthe verwandeln dürfe. Wie nun derjenige, der ein Gelübde gemacht hat, den gottgelobten Gegenstand nicht eigenmächtig in ein gleichwerthiges Object verwandeln kann, sondern hierzu der Bevollmächtigung des zuständigen Obern bedarf, ebenso kann auch ein Ordensprofess weder gültig noch erlaubt eigenmächtig in einen gleich strengen Orden übertreten, sondern er bedarf hiezu der Erlaubniss seiner Oberrn. Er hat sich ja bei der feierlichen Ordensprofess ganz und für immer an Gott und an den Orden

antea professus fuerit, quam alterius superioris, in cujus ordine novam professionem emittere voluerit. Nobis autem Nostrisque successoribus similes concessionem penitus reservamus, ita ut in posterum S. Rom. Eccl. cardinales legati etc. hac de re nihil omnino decernere possint, nisi Nostro vel Rom. Pontificis pro tempore exstituri speciali rescripto, ejusmodi libelli supplices ad illos remissi fuerint; quo rescripto etiam obtento nihilominus transitus facultatem, etiamsi causae ejus concedendi summae viderentur, nullo modo concedere valeant, nisi postquam Nobis et pro tempore exsituro Rom. Pontifici totius rei distincta et accurata relatio facta fuerit, et postquam a Nobis ipsis vel a Rom. Pontifice pro tempore exsituro earundem causarum pondus approbatum et transitus facultas concessa fuerit. Eisdem vero praesentibus literis nostris quoscunque transitus, non observato ad unguem harum tenore, in posterum faciendos nullos et invalidos fore et esse declaramus. Constit. Bened. XIII. Licet sacra v. 15. Febr. 1726.

¹⁾ P. Mittermüller, das canon. Recht der Regularen. S. 213.

²⁾ Quanquam hodie fit recursus ad Apostolicam Sedem. Scavini l. c.

hingegen und sich nur die Freiheit vorbehalten, das Ordensgelübde in ein bonum melius zu commutiren. Da aber der Uebertritt in einen gleich strengen Orden keine commutatio in melius ist, so bleibt der Ordensprofess so lange an seinen Orden gebunden, bis er in gesetzlicher Weise davon gelöst wird und die Erlaubniss erhält, denselben zu verlassen und in einen andern gleich strengen überzutreten. Diese Erlaubniss können ihm die kirchlichen Obern, sein Ordensvorstand (in nichtexemten Klöstern der Diöcesanbischof) und der Papst gewähren. Die Ordensvorstände (Generäle, Provinziale, Aebte) können dieselbe gewähren, weil der Uebertritt in einen gleich strengen Orden weder durch ein Gesetz verboten, noch auch die Erlaubniss hiezu dem Papste vorbehalten ist und die commutatio voti zu ihrer Competenz gehört. Sie können jedoch dieselbe nur auf einen gerechten Grund hin ertheilen, so dass ein ohne solchen von Seite der Ordensobern gestatteter Uebertritt in einen gleich strengen Orden nicht bloss unerlaubt sondern auch ungiltig wäre. Dagegen kann der Papst auch ohne rechtmässigen Grund die diessbezügliche Erlaubniss geben, weil es sich hier nicht um eine Gelübdedispensatio, welche nur aus gerechten Gründen giltig ertheilt werden kann, sondern um eine blosser Commutation einer religiösen Verpflichtung gegen eine andere gleich schwere handelt. Wenn der Papst von seinem Rechte Gebrauch macht und einen Ordensprofessen durch Gestattung seines Uebertrittes in einen andern Orden der Gewalt seines bisherigen Obern entzieht, um ihn einem andern zu unterstellen, so verletzt er dadurch keineswegs das Recht des Ordens, dem der Uebertretende bisher angehörte; denn dieser hat bei der Profess sich um geistlicher Güter willen zunächst und ganz besonders an den obersten Obern, an Gott, hingegen, und diese Hingegen und deren Zweck wird durch die Gestattung des Uebertrittes in einen andern gleich strengen Orden nicht im mindesten geschmälert. Hat auch der Religiöse durch die Profess dem Orden gegenüber zum Verbleiben in demselben sich verpflichtet, so kann doch der Papst als allgemeiner Verwalter der den einzelnen Orden zuständigen Rechte ihn von dieser Verpflichtung dispensiren, ohne dadurch das Recht des Ordens zu verletzen. Da übrigens solche Ordens-Commutationen meistens aus einem mehr oder weniger ungesunden Zustand hervorgehen, so sollen sie ohne dringende Ursache nicht gesucht und nicht leicht gewährt werden.

Die letztere Frage, ob eine Ordensperson giltig und erlaubt in einen leichteren Orden übertreten könne, schliesst drei Unterfragen in sich, nämlich: ob ein solcher Uebertritt eigenmächtig, oder mit Erlaubniss der Ordensobern, oder mit Genehmigung des apostolischen Stuhles stattfinden darf. Die erste derselben ist entschieden zu verneinen, da Niemand aus eigener Autorität ein Gelübde in ein minderwerthiges verwandeln kann; diess würde aber derjenige Ordensprofess thun wollen, der eigenmächtig aus einem

strengeren Orden in einen minder strengen übertreten wollte. Auch die zweite ist negative zu entscheiden, da das Conc. Trid. Sess. XXV. de Reg. c. 19. den Uebertritt in einen leichteren Orden ausdrücklich verboten hat und die Ordensobern (und Bischöfe) von einem Verbote der Kirche nicht dispensiren können; die Meinung einiger Moralisten, dass die Ordensobern aus wichtigen Gründen den Uebertritt in einen leichteren Orden gewähren können, entbehrt aller positiven Begründung. Die dritte dagegen ist zu bejahen; denn der Papst als Oberhaupt der Kirche kann von einem allgemeinen Kirchengesetze dispensiren, die Dispense ist jedoch nur dann gültig, wenn sie auf einem gerechten Grunde beruht. Solche hinreichend gerechte Gründe sind der grössere geistliche Nutzen des betreffenden Ordensprofessen, dessen körperliche Schwäche und die allzu grosse Schwierigkeit, in seinem ursprünglichen Orden sämmtlichen Obliegenheiten nachzukommen, nicht aber ein materieller Vortheil, den der strengere oder der leichtere Orden durch den Uebertritt etwa gewinnen könnte.

Vorstehende Bestimmungen des gemeinen Rechtes haben durch speciell für einzelne Orden erlassene päpstliche Verordnungen, sowie durch vom apostolischen Stuhle genehmigte Particular-Statuten mannigfache Aenderungen erhalten. Denselben gemäss ist in mehreren Orden der Uebertritt in einen strengeren Orden nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Ordensobern oder des päpstlichen Stuhles gestattet. So z. B. dürfen die Cistercienser ohne ausdrückliche, auf wichtige und dem päpstlichen Stuhle dargelegte Ursachen gestützte Erlaubniss ihres Abtes in keinen andern Orden als den der Carthäuser übertreten. Dessgleichen ist den Jesuiten-Professen¹⁾ und allen Mendicanten ohne besondere Erlaubniss des apostolischen Stuhles der Uebertritt in jeden andern als in den Carthäuser-Orden verboten. Es dürfte in der That nur wenige Orden geben, in welchen die bloss erbetene, jedoch nicht erhaltene Erlaubniss des Ordensobern zum Uebertritt in einen strengeren Orden hinreichend wäre und nicht die wirklich gegebene erfordert würde. Es müssen daher in vorkommenden Fällen jederzeit die Constitutionen und Statuten der einzelnen Orden berücksichtigt und gewissenhaft befolgt werden.

Wenn ein Religiose der genannten Orden ohne ausdrückliche Erlaubniss selbst in einen strengeren Orden übertritt, oder wenn er dieselbe durch Angabe falscher Gründe erschlichen hat, oder die Bedingungen, unter welchen sie ertheilt wurde, nicht erfüllt, ist er als Flüchtling zu betrachten und verfällt den auf die Ordens-Apostasie festgesetzten kirchlichen Strafen.²⁾ Sollte die durch wichtige Gründe

¹⁾ Den Scholastikern und Coadjutoren kann der General, so oft er es für dieselben oder für die Gesellschaft als nützlich erachtet, die Erlaubniss zum Uebertritt in einen andern, selbst leichteren Orden ertheilen, weil die Gesellschaft Jesu die Vollmacht hat, einfache Professen aus wichtigen Gründen zu entlassen und ihrer Gelübde zu entbinden.

²⁾ »Studien« Jahrg. 1886.

unterstützte Bitte um Erlaubniss zum Uebertritt vom betreffenden Ordensobern nicht gewährt werden, so dürfte der Petent denselben nicht ohne weiters vollziehen, sondern müsste sich an den päpstlichen Stuhl wenden und sich nach dessen Entscheidung richten. Ist im Indult nicht ausdrücklich bemerkt, dass der Ordensprofess auch in einen leichteren oder jedweden Orden übertreten könne, so wäre sein Uebertritt in einen leichteren weder erlaubt noch giltig; enthält dagegen dasselbe die Erlaubniss zum Uebertritt in jeden Orden, in welchem klösterliche Lebensweise nach der Ordensregel herrscht (in qua regularis et claustralis observantia vigeat), so ist der Uebertritt in einen leichteren giltig und erlaubt, wofern in diesem wirklich eine regelgemässe klösterliche Lebensweise geführt wird.¹⁾ Uebrigens ist es keinem Religiösen erlaubt, aus einem Orden aus- und in einen andern überzutreten, ehe er von seinem künftigen Ordensobern die förmliche Aufnahme erlangt hat.²⁾

Mit dem Gegenstande dieser Abhandlung steht im innigen Zusammenhange die Frage, ob und inwieferne es einem Religiösen erlaubt sei, in ein anderes, von dem seinigen unabhängiges Kloster seines Ordens überzutreten. In Beantwortung dieser Frage muss nothwendig unterschieden werden zwischen solchen Ordensprofessen, welche durch das votum stabilitatis sich an ihr Professkloster gebunden haben, und zwischen jenen, bei welchen dieses nicht der Fall ist; ferner zwischen absolutem, eine Eingliederung (affiliatio) in sich schliessendem, und zwischen bloss temporärem Uebertritt. Jene Ordensprofessen, welche nach der Regel des hl. Benedict das votum stabilitatis abgelegt haben, können weder eigenmächtig für immer in ein anderes Kloster ihres Ordens übertreten, noch auch durch das blosse Belieben ihrer Ordensobern einem solchen einverleibt (affiliirt) werden; denn, da das votum stabilitatis nicht bloss die allen Orden gemeinsame stabilitas religionis sive ordinis, sondern auch die stabilitas loci (monasterii), in welchem die Profess abgelegt wurde, in sich schliesst,³⁾ so bedürfen dieselben behufs Eingliederung in ein anderes Kloster ihres Ordens einer gesetzlichen Dispense vom Stabilitäts-Gelübde, welche feierlichen Ordensprofessen aus gerechten Gründen nur der Papst, dem die Dispense von feierlichen Gelübden vorbehalten ist,⁴⁾ einfachen Professen auch die Ordensobern ertheilen können. Würde demnach

1) Ferraris vox transitus n. 3. 4.

2) Congr. Conc. 21. Sept. 1624.

3) »Duo stabilitatis voto includuntur: prius est, quod non liceat egredi de monasterio; posterius non excutere collum de sub jugo Regulae.« Haettenius, Disq. mon. l. IV. tr. 6. disq. 3.

4) Die »schwarzen« Benedictiner, sagt man, haben das Privilegium, auch ohne päpstliche Dispense vom votum stabilitatis nicht bloss in ein anderes Kloster, sondern sogar in eine andere Congregation ihres Ordens übertreten zu dürfen. Es wäre höchst dankenswerth, wenn Jemand über das wirkliche Vorhandensein eines solchen Privilegs autoritative Auskunft geben könnte.

ein Religiose der bezeichneten Orden, welcher bereits feierliche Profess abgelegt hat, ohne erhaltene päpstliche Erlaubniss, oder ein solcher, der bloss die einfachen Gelübde abgelegt hat, ohne Genehmigung seiner Ordensobern in ein anderes Kloster seines Ordens übertreten, so wäre sein Uebertritt nicht bloss schwer sündhaft, sondern auch ungiltig und der Uebergetretene müsste durch geeignete Mittel zur Rückkehr angehalten werden. So wenig ein durch das Stabilitäts-Gelübde an sein Professkloster gebundener Religiose ohne legitime Dispense eigenmächtig in ein anderes Kloster seines Ordens übertreten kann, ebenso wenig kann er gegen seinen Willen einem solchen für immer eingegliedert werden; denn durch das Gelübde der Stabilität hat er nicht bloss die Pflicht des Verbleibens im Professkloster auf sich genommen, sondern auch das jus filiationis, d. i. das Recht erhalten, als Glied der Klostergemeinde dieser anzugehören, in ihr verbleiben zu dürfen und von ihr unterhalten zu werden, ein Recht, welches ihm ausser dem Falle einer legitimen Ejection gegen seinen vernünftigen Willen nicht genommen werden kann.

Was jene Ordensprofessen betrifft, welche das votum stabilitatis nicht abgelegt haben, so können dieselben von ihrem Professkloster wohl in ein anderes ihres Ordens übertreten und demselben affiliirt werden. Damit indess ihre Affiliation gültig sei, bedürfen sie zwar keiner päpstlichen Erlaubniss, wohl aber der Genehmigung des zuständigen Ordensobern und der Zustimmung der Religiosen sowohl desjenigen Klosters, von dem sie aus, wie desjenigen, in das sie übertreten wollen.¹⁾ Diese allgemeine Regel ist jedoch nicht ohne Ausnahme. Die S. Congr. Epp. et Regular. hat aus besonderen Ursachen wiederholt von der einen oder andern der zwei zuletzt angeführten Bedingungen, bisweilen auch von beiden dispensirt.²⁾ In diesem Betreffe sind stets auch die Gewohnheiten, die sich in einzelnen Orden gebildet haben, zu respectiren.

Wenn es sich nicht um einen absoluten Aus- und Uebertritt, sondern bloss um eine temporäre Versetzung in ein anderes Kloster des nämlichen Ordens (oder Congregation) handelt, können jene Professen, welche das votum stabilitatis abgelegt haben, gegen ihren Willen ad nutum Superiorum rechtlich nicht in ein anderes Ordenskloster versetzt werden, woferne sie bei ihrer Profess durch Versprechen hiezu sich nicht verpflichtet haben. Und selbst im Falle eines derartigen Versprechens hängt ihre Versetzung nicht vom blossen Belieben und von der Bestimmung ihres Klosterobern ab, sondern es ist hiezu obendrein die Berathung und eventuell die Zu-

¹⁾ Ferraris l. c. vox affiliatio n. 2.

²⁾ Ferraris l. c. n. 4. 5.

stimmung des Generalcapitels, im Nothfall die des Congregations-Präses und zweier Aebte nothwendig.¹⁾

Wollen Religiösen aus eigenem Wunsch und Verlangen temporär in ein anderes Ordenskloster übertreten, so dürfen sie dieses nicht eigenmächtig thun, sondern müssen unter Darlegung der sie bestimmenden Gründe die Erlaubniss ihrer zuständigen Klosterobern nachsuchen und erhalten. Ohne wichtige Gründe sollen sie sich jedoch nicht versetzen lassen, weil der durch eigenes Begehren herbeigeführte Ortswechsel, namentlich wenn er öfters stattfindet, dem Ordensleben und dessen höheren Zwecken in der Regel sehr nachtheilig ist. Wie eine Pflanze, welche öfters umgesetzt wird, nicht einzuwurzeln vermag, sondern über kurz oder lang ausdorrt, ebenso wird auch eine Ordensperson, die öfter nach eigenem Belieben das Kloster wechselt, im geistlichen Leben nicht recht erstarken und zu keiner Fruchtbarkeit an guten Werken gelangen.²⁾

¹⁾ Hierüber enthalten die Statuten der bayr. Benedictiner-Congregation folgende Bestimmungen: »Propter casus necessarios . . . omnino oportebit in necessitate mutuis auxiliis et subsidiis succurrere, atque sic fratrem a fratre adjuvari. Quod praecipue circa personas facile et frequenter necesse erit, si videlicet in monasterio non sint satis idonei pro officiis, cura animarum, instructione aliorum etc., vel e contra si sint, quibus vel propter valetudinem vel alias causas emergentes ad corporis et animae salutem conducere videtur loci mutatio. Hisce casibus omnino succurrendum mutuo atque unanimiter curandum, qualiter tum animae salventur, tum monasteria singula in bono statu conserventur. Et quidem ordinarie haec materia ad Capitulum Generale referenda, ibique communibus consiliis de modo et mediis resolvendum erit; si tamen periculum in mora apparebit, D. Praeses cum consilio duorum vel trium Abbatum, eorum maxime, de quorum interesse agitur, interim, usque dum in Capitulo plenius provideatur, disponere et omni meliore modo, quo potest, providere debet. Ad hunc igitur finem, ut exigente justa causa Religiosorum de uno ad alterum monasterium translatio commode fieri possit, imposterum omnes ad Novitiatum seu Professionem in quocunque nostrae Congregationis Monasterio admittendi se obligabunt expresse, quod a loco Professionis ad tempus discedere et in alio Monasterio vivere aut functiones injungendas subire teneantur, quoties in Capitulo Generali vel D. Praesidi, sive pro exigentia alterius Monasterii, sive pro sua propria salute necessarium videbitur, eo tamen salvo, quod quilibet in Monasterio Professionis suae semper jus et titulum, item vocem activam et passivam retineat, ad quod etiam regressum cessante causa translationis habeat: neque enim absolute vel in perpetuum aliquis alio transferetur (nisi forte causa omnino extraordinaria et specialissima id postularet), sed omnes sic translati in Visitatione aut Capitulo Generali se insinuare et restitutionem ad locum Professionis urgere possunt, exaudiendi, si specialis ratio non obstat. De iis porro, qui hactenus absolute stabilitatem loci professi sunt, sine obligatione ad praedictam translationem, confidimus eos vel ultro in hoc ipsum statutum censueros, seque praedicto modo obligaturos, vel saltem difficiles non fore, si exigente necessitate aut rationabili causa ad transitum temporalem de suo ad aliud Monasterium requirantur.« Statuta Congr. Bavar. O. S. B. cap. II. § 1.

²⁾ »Impossible est, hominem fideliter figurere animum suum, qui non prius alicui loco perseveranter affixerit corpus suum. Nam qui aegritudinem animi migrando de loco ad locum effugere nititur, est sicut qui fugit umbram

Nun wieder zurück zum Hauptgegenstande!

Nach dem auf legitime Weise erfolgten Uebertritt ist der übergetretene Religiöse noch nicht ein vollberechtigtes Glied des neuen Ordens, sondern er befindet sich jetzt in einer gleichen Lage, wie derjenige, der unmittelbar aus der Welt in den Orden eingetreten ist. Er muss daher wie dieser, selbst wenn er in einen leichteren Orden übergetreten ist, das einjährige Noviziat bestehen und nach demselben neuerdings die Profess leisten. Sollte er diese nicht ablegen können oder nicht ablegen wollen, so müsste er wieder in den ursprünglichen Orden zurückkehren. So lange er nämlich im neuen Orden die Profess nicht abgelegt hat, ist er noch rechtliches Glied seines früheren Ordens; als solches besitzt er alle Rechte, Privilegien und Würden, die er vor seinem provisorischen Austritt aus demselben inne hatte. Wie einem Novizen, der eine geistliche Pfründe besitzt, dieselbe während des ganzen Noviziatsjahres vorbehalten bleibt, so behält auch ein Religiöse, welcher im Noviziate des Ordens, in den er übertreten will, sich befindet, die Rechte, Prärogativen und Würden seines früheren Ordens bis zu seiner neuen Profess bei. Würde demnach z. B. ein Abt in einen andern Orden übertreten, so dürfte während des Noviziates, welches er im neuen Orden bestehen muss, in seinem ursprünglichen Kloster so lange nicht zu einer neuen Abtswahl geschritten werden, so lange derselbe im neuen Kloster nicht Profess gemacht hat; denn er ist rechtlich noch Abt seines früheren Klosters, wofern er nicht ausdrücklich auf seine Würde freiwillig Verzicht geleistet hat. Erst durch die Professeleistung im neuen Orden wird der übergetretene Religiöse aller Rechte, Prärogativen und Würden seines bisherigen Ordens verlustig, dagegen aber auch derjenigen Rechte und Privilegien theilhaftig, welche der Orden seinen Angehörigen in Folge der Professeleistung gewährt. Er hat das active und passive Wahlrecht, kann die Seelsorge ausüben, die Prioratswürde, das Amt eines Oekonomen u. dgl. erhalten, denn durch den legitimen Uebertritt ist er hiezu weder unfähig noch unwürdig geworden; vielmehr erscheint es billig, dass er, wie er durch seinen Uebertritt die Rechte des früheren Ordens verliert, die des neuen gewinnt.¹⁾ Dagegen ist er nach einer Bestimmung des Concils von Trient²⁾ unfähig, im neuen Orden ein Sæcular-Beneficium zu übernehmen, und ist verpflichtet, in dem Orden,

corporis sui. Seipsum fugit, seipsum circumfert; locum mutat, non animum. Eundem ubique se invenit, nisi quod deteriolem facit ipsa mobilitas; sicut laedere solet aegrum, qui circumferendo concutit eum.* Guillelmus Abbas, Epist. ad fratres de Monte Dei.

¹⁾ Anders ist es bei den Mendicanten; diese verlieren durch ihren Uebertritt in einen andern Orden sowohl das active und passive Wahlrecht im neuen Orden, als auch das Recht ein Amt zu verwalten und die Seelsorge auszuüben.

²⁾ Sess. XIV. c. II de reform.

in welchen er übergetreten ist, *sub sui superioris obedientia in claustris perpetuo manere*. Würde er nach der Profess den neuen Orden eigenmächtig verlassen, um in der Welt zu bleiben oder in einen leichteren überzutreten, so wäre er im ersten Falle als ein förmlicher Apostat und im andern als Flüchtling zu betrachten und zu behandeln. Und wollte er nach der Profess wieder in seinen ersten Orden zurücktreten, so wäre dieser nicht verpflichtet, ihn wieder aufzunehmen; jedenfalls könnte er von ihm ein neues Noviziat verlangen und müsste ihn sogar zu einer neuen Professeleistung anhalten.

Wie der übergetretene Religiose die Rechte, Prärogativen und Würden, die er in seinem ersteren Orden besass, nicht in den neuen Orden übertragen kann, ebenso kann er auch die Güter, bewegliche wie unbewegliche, welche er in das frühere Profeskloster eingebracht oder in demselben, selbst noch während der Zeit des neuen Noviziates, durch Schenkung, Erbschaft, literarische oder künstlerische Thätigkeit erworben hat, nicht in den neuen Orden mitnehmen und diesem zu eigen geben. Denn jene Güter, welche er in sein ursprünglicher Kloster eingebracht hat, sind durch die Ordensprofess Eigenthum desselben oder des Ordens geworden, und diejenigen, welche er nach der Profess auf irgend eine rechtliche Weise erworben, hat er dem Kloster oder dem Orden erworben, so zwar, dass jenes oder dieses nicht bloss das Eigenthums- sondern auch das Gebrauchsrecht besitzt. Der neue Orden könnte nur dann auf dieselben Anspruch machen, wenn der Uebergetretene bei seiner ersten Profess seine Güter für den Fall eventuellen Uebertritts in einen andern Orden diesem letzteren vorbehalten hätte. Abgesehen von diesem Ausnahmefalle hat weder der Uebertretende ein Recht, aus dem früheren Orden in den neuen ein s. g. *Peculium* oder andere Werthsachen, z. B. Bücher, Instrumente u. dgl. zu übertragen, noch auch darf der neue Orden dergleichen Güter acceptiren, woferne sie ihm nicht aus Gründen der Güte und Billigkeit von dem andern Orden freiwillig übergeben werden. Da selbstverfasste Manuscripte und Bücher als Erzeugnisse des Geistes und accessorische Theile persönlicher Wissenschaft gelten, so kann sie der Uebertretende wohl in den neuen Orden mitfolgen lassen, woferne es ihm nicht aus Strafe oder einem andern gerechten Grunde von dem Obern verboten worden ist. Das, was der Religiose nach seiner Profess im neuen Kloster durch Schenkung, Erbschaft, literarische oder künstlerische Thätigkeit erwirbt, fällt diesem zu.

Da die Frage, ob ein Laienbruder (*frater conversus*) in den Stand der Ordenskleriker übertreten und umgekehrt ein Ordenskleriker in den Stand der Laienbrüder zurücktreten könne, mit dem bisher behandelten Gegenstand zwar in keinem inneren Zusammenhange steht, aber doch einige Aehnlichkeit mit demselben hat und nicht ohne praktische Bedeutung ist, so möge eine kurze Untersuchung derselben nach den hierüber bestehenden canonisch-

rechtlichen Bestimmungen den Schluss des Aufsatzes bilden. In früheren Zeiten bedurften Laienbrüder zum Uebertritt in den Ordens - Clericalstand bloss der Erlaubniss ihrer Regular - Obern. Da jedoch die Gefahr nahe liegt und es auch vorkam, dass die Einen von denjenigen, welche die Erlaubniss hiezu erhielten, sich wegen dieser Begünstigung ungebührlich überhoben, die Andern, welchen aus begründeten Ursachen die Erlaubniss versagt werden musste, durch lautes Murren oder durch Verlassen des Klosters ihre Unzufriedenheit an den Tag legten, hat Clemens VIII in einer von Urban VIII neuerdings bestätigten Constitution verordnet, dass Laienbrüder, auch während ihres Noviziates, ohne ausdrückliche Erlaubniss des apostolischen Stuhles nicht in den Clericalstand übertreten dürfen.¹⁾ Der Beisatz „etiam durante tempore probationis“ lässt unzweideutig erkennen, dass jene Laienbrüder, welche bereits Profess gemacht haben, um so weniger mit blosser Erlaubniss ihrer Ordensobern in den Clericalstand übertreten können, sondern ebenfalls der päpstlichen Erlaubniss bedürfen. Wenn diese gewöhnlich mit der Clausel ertheilt wird „de licentia superiorum,“ so ist diess nicht so aufzufassen, als ob die Erlaubniss der Ordensobern allein hinreichend wäre, sondern dass diese zur päpstlichen hinzukommen müsse. Die Erlaubtheit des fraglichen Uebertritts ist demnach von der Genehmigung des päpstlichen Stuhles und von der Zustimmung der Ordensobern bedingt. Tritt ein Laienbruder ohne Erfüllung dieser Bedingungen in den Ordens-Clericalstand ein, so verfällt laut wiederholt erlassenen Decreten der Cong. Epp. et Regul. jener Ordensobere, welcher ihm die Erlaubniss hinzu gegeben hat, der Suspendio ab officio ad tempus, und der in den Clericalstand übergetretene Laienbruder muss wieder in den Stand der fratres conversi zurücktreten und bleibt für immer von den empfangenen Weihen suspendirt.

Ist ein Laienbruder auf legitime Weise in den Clericalstand eingetreten, so wird sein Rang und der Genuss der ihm zukommenden Rechte nicht vom Tage seiner Ordensprofess, sondern von der Zeit seines Eintritts in den Clericalstand bestimmt, da beide Stände, obgleich sie sich in einem und demselben Orden befinden, doch so sehr von einander geschieden sind, als gehörten sie zu verschiedenen Orden.

Während ein Laienbruder nur mit päpstlicher Erlaubniss und mit Zustimmung seiner Ordensobern in den Clericalstand übertreten darf, kann ein Ordenskleriker, welcher die höheren Weihen noch nicht empfangen hat, aus einer gerechten Ursache mit blosser Erlaubniss seines Ordensobern in den Laienstand zurücktreten, da dieser härter und strenger ist und durch den Rücktritt weder ein Gesetz noch auch ein Ordensgelübde verletzt wird. Ja unter Umständen, z. B. zur Strafe

¹⁾ Constit. incip. Cum ad regularem n. 43.

für ein grobes Vergehen, kann ein Regular-Oberer den Rücktritt eines Ordensklerikers in den Stand der Conversen nicht bloss gestatten, sondern mit Beobachtung der Ordensstatuten unter heiligem Gehorsam sogar befehlen. Ferraris hält es jedoch für gerathen, in solchen und ähnlichen Fällen die Sache dem päpstlichen Stuhle zur Entscheidung vorzulegen.¹⁾

Hiemit schliesse ich die Zusammenstellung und Erklärung der kirchlichen Bestimmungen über die verschiedenen Ursachen und Umstände, welche eine mehr oder weniger eingreifende Veränderung im Ordensleben nach sich ziehen.²⁾

Die Abtei Gorze in Lothringen.

Von Dr. Lager, kath. Divisionspfarrer zu Metz in Elsass-Lothringen.

I. Von der Gründung der Abtei 749 bis zu ihrer Reform 933.

Etwa zwanzig Kilometer südwestlich von Metz liegt das liebliche und fruchtbare Thal von Gorze. Dort hatten bereits die Römer jene Reservoirs angelegt, aus denen sie die Hauptstadt der Mediomatriker, Metz, mit Wasser versorgten. Die noch bei Ars und Jouy-aux-Arches stehenden gewaltigen Trümmer zeugen von der imponirenden Grösse des Aquaducts, durch welchen sie das unentbehrliche, frische, belebende Element der Stadt zuführten. In seiner Biographie des Bischofs Theodorich I von Metz, des Stifters der Abtei St. Vincenz in Metz, zeichnet der Chronist Sigebert von Gembloux, der eine Zeit lang in dieser Abtei zubrachte, die zu seiner Zeit noch besser erhaltenen Trümmer des gewaltigen Baues in folgenden Versen:

Dedecet hic breviter te dicere, Gorzia mater,
Miror aquae ductus sex milibus esse per arcus;
Invisit matrem cum filia Gorzia Mettim,
Non alti montes, non imae denique valles,
Intercurrentis non impetus ipse Mosellae
Praepediere viam; quid vidi operosius unquam?
Ars mittebat aquas, quas tu natura negabas,
Donec sola vias rupit longaeva vetustas.
Laudem structurae retinent hodieque ruinae.³⁾

In dem Wasserreichthum des Thales ist denn wohl auch die Entstehung des Namens Gorze zu suchen, da man ihn

¹⁾ Ferr. l. c. n. 9.

²⁾ S. »Studien« Jahrg. 1885 S. 233—244. Jahrg. 1886 S. 304—315 S. 29—42; S. 255—273.

³⁾ Sigebert Vita Deoderici I. Pertz Monumenta Germaniae VI 478.